



07.11.2011

Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst

Steuerung des Ausbaus der Windkraft im Landkreis Waldshut

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	09.11.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1.
Der Landkreis Waldshut begrüßt den breiten politischen Konsens zum Ausstieg aus der Kernenergie. Er unterstützt die Energiewende und den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windkraft in Baden-Württemberg.
2.
Die Ausweisung weiterer Windkraftstandorte im Landkreis Waldshut bedarf der überörtlichen Steuerung und Planung, wenn das Ziel der Landesregierung, 10 % des Stroms aus heimischer Windkraft bis zum Jahr 2020 zu gewinnen, unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden soll. Dies umfasst die Notwendigkeit, regional auch Ausschlussgebiete ausweisen zu können.
3.
Mit dem neuen Landesplanungsgesetz beschreitet die Landesregierung den falschen Weg zum richtigen Ziel:
 - a) In Verbindung mit der Privilegierungswirkung des § 35 BauGB *zwingt* das Gesetz die Gemeinden bzw. gemeindliche Planungsverbände zur Ausweisung von Windkraftstandorten. Ein Beschluss der zuständigen Gremien, auf dem eigenen Planungsgebiet keine Windkraftanlagen errichten zu wollen, ist nicht möglich. Diese Regelung ist kommunalverfassungsrechtlich fraglich.
 - b) Dieses Erfordernis, windhöfliche Standorte positiv auszuweisen, steht wegen der Vielzahl der Planungsträger dem Ziel der Landesregierung, Windkraftanlagen zu bündeln, entgegen.

- c) Die Unmöglichkeit, viele Gemeinden und Planungsverbände, innerhalb der kurzen Frist bis Herbst nächsten Jahres aufwendigste Planungsprozesse durchzuführen, wird nach Aufhebung der regionalen Vorranggebiete wegen der Privilegierung nach § 35 BauGB zum ungesteuerten Entstehen zahlreicher Anlagen im ganzen Land und auch im Landkreis Waldshut führen.

4.

Der Landkreis Waldshut lehnt deshalb die Novelle zum Landesplanungsgesetz ab. Er spricht sich für das Modell einer Weiß-Grau-Schwarz-Ausweisung aus. Nur so lässt sich die große gesellschaftliche Herausforderung der Energiewende zielgerichtet und planvoll bewältigen.

Sachverhalt:

Inhalt des Koalitionsvertrages der grün-roten Landesregierung ist der deutliche Ausbau der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Baden-Württemberg. Angestrebt wird, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 % des Stroms aus heimischer Windkraft zu decken. Hierzu ist eine Änderung des Landesplanungsgesetzes in den Landtag eingebracht worden. Derzeit läuft die Anhörung der Verbände u.a.

Bislang erfolgte die Steuerung der Vorranggebiete für die Windkraftnutzung durch eine Schwarz-Weiß-Ausweisung in den Regionalplänen (Weiß – Vorranggebiete, Schwarz – Ausschlussgebiete). Mit der geplanten Novellierung des Landesplanungsgesetzes sollen die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen und die bisherigen Ausschlussgebiete aufgehoben werden – ein bemerkenswerter Vorgang: In Selbstverwaltung beschlossene Satzungen werden gesetzlich aufgehoben! Die Regionalverbände sowie die Kommunen sollen dann in einen „positiven“ Planungswettstreit um die Ausweisung der Vorranggebiete für die Windkraftnutzung eintreten. Neben den Regionalverbänden sollen die Kommunen ihre Planungskompetenz wahrnehmen und im Wege der Flächennutzungsplanung in ihren Gemeinden weitere Flächen ausweisen.

Die Gesetzesnovelle sieht eine Übergangsfrist von 9 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes (01.01.2012) bis zur Aufhebung der bestehenden Teilregionalpläne „Windkraft“ vor, die es den Gemeinden ermöglichen soll, ihre Flächennutzungsplanung fortzuschreiben.

Sofern die Flächennutzungsplanung in den Gemeinden mit der Ausweisung der entsprechenden Vorranggebiete nicht bis zum dem 01.09.2012 abgeschlossen ist, greift wieder die Privilegierung der Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wobei allenfalls die Möglichkeit besteht, entsprechende Anträge im Hinblick auf eine möglicherweise begonnene Planung der Gemeinde für die Dauer eines Jahres zurückzustellen.

Stellungnahme:

Das Potenzial für die Ausweisung weiterer Windkraftstandorte ist im Landkreis vorhanden. Der neue baden-württembergische Windatlas zeigt, dass auch im Landkreis Waldshut ein nennenswerter Zuwachs bei der Windenergieerzeugung möglich sein wird, da heute für die modernen Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von 140 m Standorte in Betracht kommen, die im bisherigen Teilregionalplan „Windkraft“ noch gar nicht betrachtet worden sind.

Wenn in den Regionalplänen nur noch Vorrang- und keine Ausschlussgebiete mehr festgesetzt werden können, tragen die Kommunen wieder die planungsrechtliche Verantwortung, die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet abschließend zu steuern, da nur die Ausweisung von Positivstandorten für die Windkraftnutzung in Flächennutzungsplänen das übrige Gemeindegebiet für weitere Anlagen „sperrern“ kann (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Dies be-

deutet, dass keine Gemeinde, kein Bürgermeister und kein Gemeinderat für das eigene Gemeindegebiet entscheiden kann, keine Windkraftanlagen zulassen zu wollen. Ob dies mit der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung der Gemeinden vereinbar ist, sei hier dahingestellt.

Durch die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes werden die Gemeinden – auch aufgrund der viel zu knapp bemessenen Übergangsfrist – unter erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Druck geraten, dem möglichen „Wildwuchs“ von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet gegenzusteuern. Gerade auch in vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbänden, wo die Thematik zwischen mehreren Gemeinden und deren Gremien abzustimmen ist, werden sich entsprechende Planungen in zeitlicher Hinsicht nicht einfach gestalten. Die rechtssichere Ausweisung von Positivstandorten für die Windkraftnutzung erfordert einen sehr komplexen und damit zeit- und kostenaufwändigen Planungsvorgang, bei dem vielschichtige Gesichtspunkte in die Abwägung einzustellen sind, sei es beispielsweise unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes die zum Siedlungsbereich einzuhaltenen Abstände, unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes die Vereinbarkeit der Standorte mit europäischen Schutzgebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) und dem Artenschutz und generellen Fragen zum Landschaftsschutz sowie letztlich zur Frage, wie verhindert werden kann, dass eine herausragende Kulturlandschaft, wie etwa die des Südschwarzwaldes, mit technischen Anlagen überprägt und damit möglicherweise auch die wirtschaftlich außerordentlich bedeutende Entwicklung des Tourismus gefährdet wird.

Falls auch nur einzelne Gemeinden diese Planungsaufgabe nicht aufgreifen, müssen Windkraftanlagen nach dem 01.09.2012 aufgrund ihrer baurechtlichen Privilegierung grundsätzlich dann wieder im gesamten Gebiet dieser Gemeinden ohne jegliche planungsrechtliche Steuerung zugelassen werden. Das Ziel, die Windkraftanlagen an mehreren windhöffigen Standorten in Windfarmen zu bündeln, wird bei der Zulassung von Einzelanlagen nicht erreichbar sein, es kann in diesen Gemeinden ein „Wildwuchs“ entstehen.

Eine regionale Bündelung wird dadurch unmöglich gemacht, dass die Gemeinde-, aber auch die Gebiete der Planungsverbände angesichts der beträchtlichen Größe der Anlagen viel zu klein sind. Müssen aber jede Gemeinde oder jeder Planungsverband Positivstandorte in ihrem Gemeindegebiet ausweisen, damit die Sperrwirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB überhaupt eintreten kann, so führt dies flächendeckend zu Windparks im Abstand von wenigen Kilometern. Richtigerweise bedarf es hier einer Planung in regionalen Bezügen, auch um interkommunale Konflikte bei der Standortausweisung zu vermeiden, was von der kommunalen Ebene aber nicht so ohne Weiteres zu leisten sein wird.

Finanzielle und rechtliche Risiken stellen für Windkraftunternehmen ein erhebliches Investitionshemmnis dar. Denn gerade in den landschaftlich sehr reizvollen Kulturlandschaften des Landkreises Waldshut bestehen für die Ansiedlung von Windkraftanlagen eine Reihe von rechtlich nicht überwindbaren Restriktionen bestehen werden, die sich insbesondere aus dem Natur- und Artenschutz ergeben, etwa wenn Lebensräume des Rotmilans oder von Auerhühnern betroffen sind. Im Einzelfall können sich daneben weitere vielfältige Gesichtspunkte ergeben, die zur Ablehnung eines Genehmigungsantrages führen. Die Prüfung der einem Vorhaben möglicherweise entgegenstehenden Belange kann für den Antragsteller zeit- und kostenaufwändig sein, wenn die Realisierung des Windkraftstandortes die Erstellung umfangreicher Fachgutachten erfordert.

Der von der Landesregierung angestrebte Zubau von jährlich bis zu 150 Windrädern im Land wird nur realisierbar sein, wenn für potenzielle Investoren eine ausreichende Planungssicherheit besteht. Andernfalls kann das politische Ziel, einen Anteil von 10 % an der Stromerzeugung aus der Windkraft bis 2020 zu erreichen, zum Scheitern verurteilt sein. Bei einem ungesteuerten Planungsprozess besteht auch ein erhöhtes Risiko, dass Einzelvorhaben in der Bevölkerung auf erheblichen Widerstand stoßen, was ebenfalls zu zeitlichen Verzögerungen führen wird.

Der Kreistag Waldshut lehnt deshalb die geplante Novelle des Landesplanungsgesetzes als falschen Weg zum richtigen Ziel ab. Die von den Regionalverbänden vorgeschlagene Weiß-Grau-Schwarz-Lösung, bei der die Regionalplanung Vorrang- und Ausschlussgebieten (Weiß und Schwarz) festsetzt und in den grauen Gebieten für die Kommunen Spielräume für die Ausweisung weiterer Standorte verbleiben, erweist sich auch aus der Sicht des Kreistages Waldshut als der richtige Weg um die ehrgeizigen Ziele bei der Windkraftnutzung zu erreichen und so einen wesentlichen Anteil an der Energiewende zu leisten. Dies entspricht auch dem Weg, den die anderen Bundesländer gegangen sind. In keinem anderen Land gibt es eine Regelung ohne „schwarz“.

Finanzierung:

Die geplante Novelle des Landesplanungsgesetzes kann negative Auswirkungen auf den Personalhaushalt des Kreises haben, wenn zahlreiche Einzelgenehmigungsanträge für Windkraftanlagen außerhalb von Weißgebieten auf ihre Genehmigungsfähigkeit geprüft werden müssen, kann dies angesichts der Komplexität des Prüfungsumfanges einen derzeit nicht bezifferbaren Personalmehrbedarf auslösen.

Bollacher
Landrat

Anlage: Entwurf der Neufassung des Landesplanungsgesetzes

Bollacher
Landrat

Anlage: Entwurf der Neufassung des Landesplanungsgesetzes